OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601757/2/Py

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn F S, H, P, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2017-4169/4-Wid, VerkR96-90-2017-Wid, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (Spruchpunkt 1) und dem Führerscheingesetz (Spruchpunkt 2) verhängten Strafhöhen

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1) verhängte Strafe auf 2.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 146 Euro, das sind 20 % der zu Spruchpunkt 2 verhängten Geldstrafe, zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1) wird gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 VStG auf 240 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2017-4169/4-Wid, VerkR96-90-2017-Wid, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1) wegen Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit.a Straßenverkehrsordnung - StVO eine Geldstrafe in Höhe von 2.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage) und zu Spruchpunkt 2) wegen Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz - FSG eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage) verhängt. Gleichzeitig wurden Verfahrenskostenbeiträge in Höhe von 260 Euro (zu Faktum 1) und 73 Euro (zu Faktum 2) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1) Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomat ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,84 mg/l.

Tatort: Gemeinde H-U, Höhe Objekt U x.
Lenkzeit: 01.01.2017, 10:10 Uhr.

2) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29.12.2014, GZ.: VerkR21-113-2014/BR, seit 08.01.2015 mangels gesundheitlicher Eignung entzogen ist.

Tatort: Gemeinde H-U, Höhe Objekt U x.
Lenkzeit: 01.01.2017, 10:10 Uhr.

Fahrzeug: Kennzeichen BR-x, LKW, Nissan N schwarz

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 StVO
2. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von:

1. 2600 Euro
2. 730 Euro

Falls diese uneinbringlich sind, Ersatzfreiheitsstrafen von:

1. 21 Tagen
2. 12 Tagen

Gemäß

1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 37 Abs. 1 und 4 Ziffer 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes zu zahlen:

1. 260 Euro
2. 73 Euro

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher:
3.663,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zur Höhe der verhängen Strafen aus, dass von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen werde. Strafmildernde Umstände würden nicht vorliegen, straferschwerend wurden zu Spruchpunkt 1 zwei einschlägige Vormerkungen aus den Jahren 2014 und 2015 gewertet.

2. Dagegen brachte der Bf, bei der belangten Behörde eingelangt am 9. Februar 2017, rechtzeitig Beschwerde ein, die er zusammengefasst damit begründet, dass er derzeit arbeitslos sei und Sorgepflichten in Höhe von 270 Euro sowie Schulden habe.

3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die verhängten Strafhöhen sind die Schuldsprüche des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als vom Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Über den Beschwerdeführer wurde zu Spruchpunkt 1) – bei einem gesetzlichen Strafrahmen von 1.600 Euro bis zu 5.900 Euro eine Geldstrafe in Höhe von 2.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage) verhängt, wobei die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen ist. Nach Angaben des Bf in seiner Beschwerde bezieht er derzeit Arbeitslosenunterstützung und besteht eine monatliche Sorgepflicht in Höhe von 270 Euro. Dem Bf kommt hinsichtlich der Strafbemessung sein umfassendes Geständnis zu Gute, gleichzeitig geht aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt hervor, dass der Bf bereits zwei Mal in den letzten Jahren wegen Alkoholdelikten am Steuer rechtskräftig bestraft wurde. Die Verhängung einer deutlich über der Mindeststrafe liegenden Geldstrafe erscheint daher erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist mit der nunmehr verhängten Strafe eine ausreichende Sanktion gesetzt, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

5.2. Gemäß § 1 Abs. 3 1. Satz Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF ist das Lenken eines Fahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde oder gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine nur geringfügig über der Mindeststrafe liegende Geldstrafe verhängt. Zwar kommt dem Bf auch in diesem Fall als mildernd sein Eingestehen der Tat zu Gute, gleichzeitig ist jedoch erkennbar, dass der Bf den Anforderungen, die an Lenker von Kraftfahrzeugen gestellt werden, nicht die für die Sicherheit der anderen Straßenteilnehmer erforderliche Aufmerksamkeit schenkt. Auch im Hinblick auf die nunmehr vom Bf bekannt gegebenen Einkommensverhältnisse und seine Sorgepflicht erscheint daher die verhängte Geldstrafe sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt und angemessen und war eine Herabsetzung daher nicht in Erwägung zu ziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Der Kostenausspruch ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny